Begutachtungsentwurf
Oktober 2026 zu Zl. 07-TKTG-69515/2026-51

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom …..2026, Zl. 07-TKTG-69515/2026-…, mit der zentrale touristische Aufgaben des Landes mit der entsprechenden Finanzierung übertragen werden

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 4 des Kärntner Tourismusgesetzes – K-TG, LGBl. Nr. 18/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2026, wird verordnet:

§ 1
Ziele

(1) Zur Erreichung der touristischen Ziele des Landes gemäß § 1 Abs. 1 K-TG sollen zentrale touristische Aufgaben des Landes an die Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH („Kärnten Werbung“) als Teil der Kompetenz- und Aufgabenverteilung übertragen werden.

(2) Die Übertragung zentraler touristischer Aufgaben des Landes an die Kärnten Werbung gemäß § 2 soll die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellen.

§ 2
Gegenstand und Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Die Kärnten Werbung wird mit der Erfüllung folgender touristischer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 K-TG betraut:

1. die Sicherstellung der Konzeption einer landesweit einheitlichen Marketing- und Technologie-infrastruktur;
2. die strategische Markenpolitik unter Beachtung der Vorgaben gemäß Abs. 3;
3. die konzeptionelle und organisatorische Entwicklung innovativer Leitprodukte;
4. die Stärkung der Markenpräsenz und internationalen Sichtbarkeit durch Ermöglichung strategiekonformer Events;
5. die Vermarktung, insbesondere durch Vermarktungskonzepte zur Sicherung der Marktpräsenz;
6. die landesweite Verkaufsförderung durch Vernetzung von potenziellen Multiplikatoren am Markt mit Kärntner Anbietern;
7. die Sicherstellung der Konzeption und Technologie für ein landesweites Gästeinformationssystem;
8. die Marktforschung und Bereitstellung relevanter Daten zu Marktentwicklungen;
9. die Sicherstellung der Kooperation der Rechtsträger gemäß § 4 K-TG;
10. die Koordination der Servicierung der Tourismusbetriebe;
11. die landesweite Koordination einschließlich der Steuerung der regionalen Tourismuskonzepte insbesondere im Hinblick auf geplante Investitionen und deren Vorprüfung hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 Z 2 lit. c K-TG geregelten Mittel.

(2) Die touristische Aufgabe der „strategischen Markenpolitik“ gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 hat unter Bedachtnahme auf eine gesamtheitliche Markenführung zu erfolgen. Davon umfasst sind notwendige operative Kernelemente wie insbesondere Corporate Design, Layoutsysteme und inhaltliche Kommunikationsstränge

(3) Die Kärnten Werbung hat die ihr übertragenen touristischen Aufgaben gemäß Abs. 2 in vollem Umfang zu erfüllen.

(4) Die Kärnten Werbung hat gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 K-TG einen Vertreter in den Infrastruktur- und Mobilitätsbeirat zu entsenden.

(5) Sollte es bezüglich der Aufgabenübertragung zu einer Änderung und der damit verbundenen Reduktion der finanziellen Mitteln kommen, so werden diese Änderungen frühestens zwölf Monate nach Aufgabenübertragung wirksam.

§ 3
Grundsätze der Aufgabenerfüllung

(1) Die Besorgung der Aufgaben hat nach Maßgabe der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

(2) Zum Zweck der gemeinsamen strategischen Ausrichtung, der Professionalisierung der Tourismusstrukturen sowie zum Zweck effizienter und kooperativer Organisationsstrukturen sind für die Kärnten Werbung bei der Erfüllung der ihr übertragenen zentralen touristischen Aufgaben insbesondere folgende Handlungsprinzipien maßgeblich:

1. Ausrichtung der Aufgaben gemäß der Landestourismusstrategie (§ 2 Abs. 2 iVm Abs. 4 erster Satz K-TG);
2. die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus, die ökoligische, ökonomische und soziale Aspekte vereint;
3. die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität und Innovation in allen Tourismusbereichen;
4. die Stärkung der Tourismusgesinnung;
5. die Sicherstellung eines durchgängigen Kommunikations- und Informationsflusses zwischen Land, Tourismusverbänden, Tourismusbetrieben und Gemeinden;
6. die datenbasierte Erfassung der Aufgabenumsetzung und Evaluierung mittels einheitlichen Benchmarkings.

(3) Die Kärnten Werbung ist bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen zentralen touristischen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern gemäß § 4 K-TG verpflichtet, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen, sparsamen, wirtschaftlichen und marktgerechten Aufgabenerfüllung geboten ist.

(4) Bei Besorgung der ihr übertragenen zentralen touristischen Aufgaben hat die Kärnten Werbung die strategischen Vorgaben der Landesregierung, insbesondere die in der Landestourismusstrategie enthaltenen näheren Vorgaben gemäß § 2 Abs. 4 erster Satz K-TG, zu erfüllen.

§ 4
Finanzierung

(1) Nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 K-TG kommt der Kärnten Werbung ein den übertragenen Aufgaben entsprechender Anteil des gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 lit. a, c und e K-TG dem Land zukommenden Ertrags der Tourismusabgabe, der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG sowie der pauschalierten Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG wie folgt zu:

1. 35 % des Ertrags der Tourismusabgabe;
2. 27 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 1 K-AAG;
3. 13 % des Ertrags der Aufenthaltsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 K-AAG (pauschalierte AAG);

(2) Der Kärnten Werbung gebühren in jedem Kalenderjahr vierteljährliche Akontierungen auf Grundlagen des Durchschnittswerts des Ertrages der Tourismusabgabe und des Ertrages der Aufenthaltsabgabe, die im vorvorigen Kalenderjahr sowie in den zwei ihm vorhergehenden Kalenderjahren erzielt und aufgeteilt wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 5 und 7 K-TG.

(3) Ein Leistungsaustausch zwischen dem Land Kärnten und der Kärnten Werbung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

§ 5
Mittelverwendung

(1) Die der Kärnten Werbung zustehenden Mittel gemäß § 4 Abs. 1 dienen zur Wahrnehmung der ihr übertragenen zentralen tourisitschen Aufgaben gemäß § 2 Abs 2.

(2) Die Kärnten Werbung hat die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der ihr zukommenden Finanzmittel gemäß § 4 Abs. 1 nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen.

(3) Eine Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Anspruches auf die Mittel gemäß § 4

Abs. 1 auf einen Dritten führen, ist ausgeschlossen, außer es wird dazu vorab die ausdrückliche Zustimmung des Landes eingeholt.

§ 6
Rückerstattung und Einbehaltung der Mittel

(1) Unbeschadet der Bestimmung gemäß § 5 Abs. 9 K-TG hat die Kärnten Werbung bereits ausbezahlte Mittel gemäß § 4 Abs. 1 über schriftliche Aufforderung des Landes Kärnten binnen 30 Tagen zuzüglich einer Verzinsung von 4 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), gerechnet ab dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten, wenn:

1. die übertragenen Aufgaben aus Verschulden der Kärnten Werbung nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht im Sinne der §§ 2 und 3 realisiert werden,
2. das Land abweichend von den Bestimmungen gemäß § 7 unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
3. Prüfungen im Sinne von § 7 Abs. 2 und 3 be- oder verhindert werden,
4. die Mittel gemäß § 4 Abs. 1 ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
5. dem Verlangen der Landesregierung gemäß § 7 Abs. 6, allfällig beobachtete Missstände zu beseitigen, nicht oder nicht ausreichend Folge geleistet wurde;
6. die Aufgabenerfüllung durch die Kärnten Werbung nicht mehr sichergestellt werden kann, insbesondere, wenn der Betrieb der Kärnten Werbung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht oder dauernd eingestellt wird, oder relevante Wirtschaftsgüter veräußert werden,
7. von Organen der EU die Rückforderung der Ertragsanteile auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird,
8. von der Kärnten Werbung das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
9. über das Vermögen der Kärnten Werbung das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(2) Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Mittel gemäß § 4 Abs. 1 einer der in Abs. 1 genannten Umstände eintritt, entfällt die Auszahlung der noch nicht ausbezahlten Akontierungen sowie jeglicher sonstiger gesetzlich vorgesehener Zahlungen, bis zur Beendigung oder Beseitigung des jeweiligen Umstandes.

§ 7
Transparenz- und Berichtspflichten

(1) Die Kärnten Werbung ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit den der Kärnten Werbung zukommenden Mitteln gemäß § 4 Abs. 1 stehen. Zu diesem Zweck ist den Landesorganen Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. Geschäftsräumlichkeiten der Kärnten Werbung zu gestatten. Diese Auskünfte sind jedenfalls seitens der Kärnten Werbung ehest möglich und kostenfrei zu erteilen.

(2) Festgestellte Jahresabschlüsse der Kärnten Werbung sind ehestmöglich nach dem Bilanzstichtag dem Land vorzulegen. Ferner ist dem Land ein von einem Wirtschaftsprüfer verfassten, mit einem Prüfvermerk versehenen Jahresbericht über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Budgetbeschlussfassung der Kärnten Werbung bis 30. Juni des Folgejahres vorzulegen (Stichprobenprüfung).

(3) Bei Durchführung der Stichprobenprüfung (Abs. 2) durch den Wirtschaftsprüfer ist jedenfalls die Einhaltung folgender Kriterien sicherzustellen:

1. Die Stichprobe hat mindestens die 100 größten Einzelrechnungen und 100 weitere nach einem Zufallsprinzip ausgesuchte Rechnungen zu beinhalten.
2. Mindestens 30% des Jahresbudgetvolumens der finanzierten Maßnahmen sind von der Rechnungsprüfung zu umfassen.
3. Der Prüfungsbericht hat, neben der rechnerischen Richtigkeit, eine Aussage zur Plausibilität der Zuordnung der Rechnungen zu den einzelnen Rechnungskreisen gemäß den jeweiligen Haushaltsvoranschlägen der Kärnten Werbung zu beinhalten. Eine Aussage zur sachlichen Richtigkeit der Rechnungen ist davon nicht umfasst.

4. Bei der Auswahl der Rechnungen ist sicherzustellen, dass auch alle Rechnungskreise bei der Prüfung entsprechend umfasst werden.

Aktive und passive Abgrenzungen werden seitens des Landes grundsätzlich anerkannt. Diese finden im Jahresabschlussbericht nach Prüfung durch den beeideten Wirtschaftsprüfer ihren Niederschlag.

(4) Jeweils nach Beendigung eines Geschäftsjahres ist dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung bis zum 30. Juni des Folgejahres ein schriftlicher Bericht zu übermitteln, der nach den Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 gegliedert ist. In diesem Bericht ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen die Aufgaben erfüllt wurden und welche Wirkung damit erzielt wurde. Dem Tourismusreferenten steht es frei, jedes Jahr zusätzlich besondere Schwerpunkte hinsichtlich des Berichtes über die Aufgabenerfüllung festzulegen.

(5) Die Kärnten Werbung hat sicherzustellen, dass dem für Tourismuswesen zuständigen Mitglied der Kärntner Landesregierung und bis zu zwei von diesem bestimmten Vertreter aus dem Kreis der zuständigen Bediensteten des Landes die Teilnahme an der Generalversammlung und an den Aufsichtsratssitzungen der Kärnten Werbung mit Recht auf Wortmeldung und Fragestellung ermöglicht wird.

(6) Die Landesregierung ist befugt, von der Kärnten Werbung jederzeit die Erteilung von Auskünften über die Besorgung der ihr übertragenen Aufgaben sowie die Beseitigung hierbei beobachteter allfälliger Missstände zu verlangen.

§ 8
Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung

Die im Rahmen der Gewährung und Abwicklung von Tourismusförderungen durch das Land erhobenen Daten können der Kärnten Werbung übermittelt werden, soweit dies im Interesse der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 gelegen ist und der fachlichen Beurteilung des touristischen Standortnutzens in den Bereichen Markenpolitik (§ 2 Abs. 2 Z 2) und Vermarktung (§ 2 Abs. 2 Z 5) dient. Eine Verarbeitung der übermittelten Daten durch die Kärnten Werbung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 9
Verpflichtung zur Geheimhaltung

Die Mitglieder der Organe der Kärnten Werbung, Personen, die an Sitzungen der Organe der Kärnten Werbung teilnehmen oder teilnahmeberechtigt sind, die Mitarbeiter der Kärnten Werbung sowie sonst für die Kärnten Werbung tätige Personen sind über Tatsachen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit oder Funktion im Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben bekannt geworden sind, zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit und solange dies zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens des Landes oder der Kärnten Werbung oder eines Unternehmens, das von der Kärnten Werbung verwaltet wird oder an dem die Kärnten Werbung eine Beteiligung hält, zur Abwehr einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Kärnten Werbung oder eines Unternehmens, das von der Kärnten Werbung verwaltet wird oder an dem die Kärnten Werbung eine Beteiligung hält, zur Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Sie dürfen die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht verwerten. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ oder der Kärnten Werbung bestehen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bestehen nicht gegenüber den für Tourismuswesen zuständigen Organen des Landes.

§ 10
Zuständigkeit des Landes

Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen und deren Vollziehung erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt wurde, durch das nach der Referatseinteilung für Tourismuswesen zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung im Wege der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 11

Verweisungen

Soweit in dieser Verordnung auf Landesgesetze verwiesen wird, verstehen sich diese Verweisungen als solche auf Landesgesetze in der nachstehend angeführten Fassung:

1. Kärntner Aufenthaltsabgabegesetz – K-AAG, LGBl. Nr. 40/2026;

2. Kärntner Tourismusgesetz – K-TG, LGBl. Nr. 18/2012, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2026.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann: